

Jugendordnung

des

Baden-Württembergischen Triathlonverbandes e.V.

Präambel

In der Absicht die Kinder und Jugendliche des Verbandes für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Mitbestimmung zu motivieren, gibt sich der Baden-Württembergische Triathlonverband die folgende Jugendordnung:

§1 Allgemeine Bestimmungen

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des BWTV. Durch sie werden die Belange der Verbandsjugend geregelt.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen bis zum Alter von (21?) Jahren, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§3 Führung und Verwaltung

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§4 Grundsätze

Die BWTV-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Sie verurteilt jeglichen Versuch der Leistungssteigerung durch Doping und verpflichtet sich, das Doping mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Aufgaben

Aufgaben der Verbandsjugend sind:

- a) Die Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit

- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- d) Enge Zusammenarbeit mit dem Präsidium des BVWTV, den Triathlonjugenden der anderen Landesverbände und den Organen der DTU sowie Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.

§6 Organe

Die Organe der Verbandsjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss

§7 Der Verbandsjugendtag

- a) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Er besteht aus den gewählten Vertretern der Vereine bzw. Abteilungen und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

- b) Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Verbandsjugendausschusses
- Verabschiedung des jeweils neuen Haushaltsplanes
- Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- Wahl des Verbandsjugendausschusses
- Benennung von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebenen, zu denen der Verband Delegationsrecht hat, insbesondere zur DTU-Jugendvollversammlung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet einmal im Jahr unter Leitung des Verbandsjugendwartes statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Verbandsjugendausschuss unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Dieser Verbandsjugendtag soll mindestens 6 Wochen vor dem Ordentlichen BWTV-Verbandstag stattfinden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendtages oder auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen.

- d) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheit stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die gewählten Vertreter der Vereine bzw. Abteilungen haben je angefangene 20 Jugendliche eine Stimme.

§8 Der Verbandsjugendausschuss

- a) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Verbandsjugendwart als Vorsitzender
 - dem Schulsportwart als seinem Stellvertreter
 - zwei Beisitzern (Personen mit speziellen Funktionen)
 - zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - einem Kadersprecher
- b) Die Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind:
 - Erledigung laufender Geschäft
 - Bildung von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
 - Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - Kassenführung der Jugendkasse
 - Organisation von Bildungsveranstaltungen und freizeitpädagogischen Maßnahmen
- c) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden außer dem Schulsportwart und dem Kadersprecher vom Verbandsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt.
 Der Schulsportbeauftragte wird vom Verbandstag des BWTV berufen und durch den Verbandsjugendtag bestätigt.
 Der Kadersprecher wird von den Kadermitgliedern des BWTV gewählt
- d) Der Jugendwart als Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Präsidiums des BWTV und wird durch den Verbandstag des BWTV bestätigt.
- e) Für den Verbandsjugendausschuss ist jeder beim Verbandsjugendtag Stimmberechtigte im Alter von 14 – 21 Jahre wählbar.
 Der Verbandsjugendwart muss volljährig sein.
 Ebenso können auch nicht stimmberechtigte Personen von Mitgliedern des Verbandsjugendtages vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl stellen.
 Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

- f) Der Verbandsjugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Leitung des Verbandsjugendausschusses übernimmt der Jugendwart oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter.
- h) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- i) Die Geschäftsstelle des BWTV wird zur Unterstützung des Verbandsjugendausschusses tätig.

§9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.